

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagenbenutzungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.
- (2) Unberührt bleiben die für geschützte Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, geschützter Park, geschützter Landschaftsbestandteil) geltenden speziellen ortsrechtlichen Regelungen.
- (3) Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für kommunale Friedhöfe.
- (4) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegt.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Halle (Saale) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und sonstige Grünflächen, Spielplätze, Spielanlagen für Jugendliche und junge Erwachsene, Freizeit- bzw. Freizeitsportflächen und extensiv gepflegte Grünflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Grünanlagen dienen vor allem der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören auch
 1. die darin befindlichen Wege und Plätze, soweit diese nicht straßenrechtlich gewidmet sind, sowie Wasser- und Brunnenanlagen,
 2. Gegenstände zum Schutz und zur Gestaltung der Anlagen (z. B. Einfriedungen, Einfassungen; weitere Freiraumelemente, wie Plastiken, Pflanzbehälter, und sonstige Gestaltungselemente; bauliche Einrichtungen, wie z. B. Treppen, Podeste, Terrassen);
 3. Gegenstände, die zum Gebrauch der Grünanlagen dienen, wie z. B. Bänke, Spiel- und Sportgeräte, Abfallbehältnisse.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz für das Land

Sachsen-Anhalt sind.

- (5) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten/Kindertagesstätten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen unterliegen einem eingeschränkten gemeingebrauchlichen Nutzungszweck, sie dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Benutzung über diesen Gemeingebrauch hinaus stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Die Benutzer haben sich in Grünanlagen und ihren Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden sowie dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskater oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (3) Das Benutzen der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt Halle (Saale) kann die Nutzung von Grünanlagen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (5) Eine Verpflichtung der Stadt Halle (Saale) zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.
- (6) Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch eine zweckentfremdete Nutzung der Grünanlagen durch Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 4

Unerlaubte Benutzung der Grünanlagen

- (1) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,
 2. das Reiten und Fahren mit Gespannen, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
 3. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu zerstören, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
 4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen.
 5. das Betreten von Zieranlagen,
 6. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,

7. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 8. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,
 9. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder fortzuwerfen,
 10. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen,
 11. das Freilaufen lassen von Hunden; ausgenommen in den dafür gesondert ausgeschilderten Flächen,
 - 11.1. das Mitführen von Hunden in Zieranlagen, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,
 - 11.2. Hunde auf den Wegen so zu führen, dass andere Nutzer belästigt werden,
 12. das Baden und Baden lassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 13. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
 14. das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen,
 15. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
 16. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Durchführung von Veranstaltungen und von Vergnügungen,
 17. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen sowie das Durchführen von Feuerwerken,
 18. das Aufgraben und Durchrörtern, Verlegen von Leitungen und Errichten von Baustellen jeglicher Form,
 19. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen, sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot oder durch das Waschen von Fahrzeugen aller Art (näheres regelt § 10).
- (2) In folgenden Ruhezeiten ist es untersagt, ruhestörenden Lärm zu verursachen:
- a) Mittagsruhe: werktags 13 bis 15 Uhr,
 - b) Nachtruhe: werktags 22 bis 6 Uhr; die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.
- (3) Freigestellt von diesen Verboten sind das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen und Geräten sowie die Durchführung von Handlungen zur Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen durch die zuständigen Struktureinheiten der Stadt Halle (Saale), bzw. durch von ihr beauftragte Dritte.

§ 5 Spielplätze

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur zum kurzen Verweilen aufhalten oder wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen.
- (2) Ausgenommen von der Altersgrenze des Absatz 1 sind Spielanlagen für Jugendliche und junge Erwachsene (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater).
- (3) Der Aufenthalt an und auf Spielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (4) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen sowie auf Spielanlagen nach Absatz 2 verboten:
 - a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und/oder Verunreinigung der Spielplätze führen,
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren;
 - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen davon sind Begleithunde von körperlich eingeschränkten Personen,
 - d) das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen),
 - e) das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln (Rauschmittel).

§ 6 Sondernutzung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Punkt 1, 2 und 5-7, 12, 13 und 16-19 in Form einer Genehmigung erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere keine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen auf die Grünanlagen zu befürchten sind. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen.
- (2) Bei Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 16 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und/oder textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.
- (3) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Grünanlagen erforderlich ist. Die Genehmigung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Halle (Saale) übertragbar.

- (4) Der Inhaber der Genehmigung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Genehmigung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Stadt Halle (Saale) oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Durch die erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt. Ebenso unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen zum Gegenstand dieser Satzung.

§ 7 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Genehmigung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Genehmigung nach § 6 ausübt, haftet der Stadt Halle (Saale) für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.
- (2) Der Inhaber einer Genehmigung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Genehmigung ausübt, haftet der Stadt Halle (Saale) weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Halle (Saale) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Halle (Saale) erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 8 Gebühren

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen, die einer Ausnahmegewilligung in Form der Genehmigung nach § 6 bedarf, erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung).

§ 9 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.

§ 11 bisherige Benutzungen

Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Genehmigung oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich bewilligt worden sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Genehmigung erlischt oder der Vertrag endet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Absatz 2 sich nicht so verhält, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden sowie dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 die dort aufgeführten Verbote nicht einhält,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 ruhestörenden Lärm verursacht,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 5 Absatz 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit an oder auf Spielplätzen aufhält,
 6. entgegen § 5 Absatz 4 die dort aufgeführten Verbote nicht einhält,
 7. entgegen § 6 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne eine dazu erforderliche Genehmigung vornimmt,
 8. entgegen § 6 Absatz 3 als Inhaber einer Genehmigung die damit verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 9. entgegen § 6 Absatz 4 als Inhaber einer Genehmigung Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält,
 10. entgegen § 6 Absatz 5 als Inhaber einer Genehmigung diese nicht mitführt oder nicht vorzeigt,
 11. entgegen § 9 einer Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 10 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) vom 23. Februar 2005 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-